

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Anerkannte Flüchtlinge aus Griechenland in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Junge Freiheit berichtete am 1. August 2022 auf ihrer Internetseite: „Migranten, die in Griechenland bereits einen Asylantrag gestellt haben, reisen [...] nach Deutschland weiter. Bis Ende Juni haben nach Angaben des von Nancy Faeser geführten Bundesinnenministeriums 49 841 in dem südeuropäischen Land anerkannte Flüchtlinge auch hierzulande Asyl beantragt.“ Artikel 16a Grundgesetz verweist aber darauf, dass, „wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“, sich nicht aufs Asylrecht berufen könne. Dennoch, so die Junge Freiheit, „erhalten 88 Prozent auch hier einen Schutzstatus.“

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über aus Griechenland in den Jahren 2015 bis heute nach Deutschland eingereiste Personen, die bereits in Griechenland einen Schutztitel erhielten und sich nun in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten?
  - a) Wie hat sich die Zahl dieses Personenkreises in den betreffenden Jahren entwickelt (bitte genau auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern, in denen diese Personen leben)?
  - b) Welche Staatsbürgerschaft haben diese Personen (bitte tabellarisch auflisten nach Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort)?
  - c) Welchen Aufenthaltsstatus haben die betreffenden Personen (bitte genau auflisten nach Herkunftsland und Staatsbürgerschaft)?

Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt seit Juli 2021 den Bundesländern monatliche Aktenzeichenlisten zu den Verfahren, die aufgrund einer Schutzgewährung in Griechenland vom Bundesamt zeitweise nicht entschieden worden sind.

Mit der Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit wurde der Versand dieser Listen eingestellt. Der letzte übermittelte Stichtag ist der 31. März 2022. Zu diesem Stichtag hielten sich in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 817 Personen auf, die bereits in Griechenland einen Schutztitel erhalten haben.

**Zu a)**

Landkreis/kreisfreie Stadt	Stichtag 31.12.2021	Stichtag 31.03.2022
Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO)	30	38
Landeshauptstadt Schwerin (SN)	10	13
Ludwigslust-Parchim (LuP)	58	78
Mecklenburgische Seenplatte (MS)	129	146
Nordwestmecklenburg (NWM)	44	52
Landkreis Rostock (LRO)	80	99
Vorpommern-Greifswald (VG)	156	179
Vorpommern-Rügen (VR)	111	113
Landesamt für innere Verwaltung (LAIv)	65	99

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Zu b)**

Angaben zum Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort können den oben genannten Aktenzeichenlisten nicht entnommen werden. Es kann lediglich nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterschieden werden. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle aufhältigen Personen mit einem Schutztitel aus Griechenland zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 um 683 Personen und zum Stichtag 31. März 2022 um 817 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Herkunftsland	HRO	SN	LuP	MS	NWM	LRO	VG	VR	LAIv
Afghanistan	4	1	6	64	3	30	54	27	35
Irak	9				8	2	31	8	11
Marokko								1	
Personen aus den palästinensischen Gebieten			5	1			2		
Staatenlos			2				3		
Syrien	16	7	45	57	32	45	52	73	11
Somalia				5		3	6		1
Eritrea							1		
ungeklärt	1	1		2	1		7	2	2
Iran		1							2
Türkei									2
Sierra Leone									1

Stichtag 31. März 2022

<b>Herkunftsland</b>	<b>HRO</b>	<b>SN</b>	<b>LuP</b>	<b>MS</b>	<b>NWM</b>	<b>LRO</b>	<b>VG</b>	<b>VR</b>	<b>LAiV</b>
Afghanistan	16	6	30	40	11	22	99	65	20
Irak		5	1	10	15	3	16	1	19
Marokko									1
Personen aus den palästinensischen Gebieten	2		1						5
Staatenlos				3					2
Syrien	19	9	50	63	36	51	54	74	24
Somalia			1	6		1	7	1	
Eritrea				1					
ungeklärt	4			4		6	2	4	
Iran						1	3		
Türkei						1	1		
Sierra Leone							1		

Stichtag: 31. Dezember 2021

### **Zu c)**

Angaben zum Aufenthaltsstatus können den oben genannten Aktenzeichenlisten nicht entnommen werden. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle aufhältigen Personen mit einem Schutztitel aus Griechenland zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 um 683 Personen und zum Stichtag 31. März 2022 um 817 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Straffälligkeit dieser Gruppe in Deutschland?  
Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Straftaten dieser Personen, die sie in ihrer ursprünglichen Heimat und in Griechenland begingen, bevor sie nach Deutschland eingereist sind?

Keine. Die Fragen können nicht anhand des Datenbestandes der Polizeilichen Kriminalstatistik beantwortet werden, da für die beschriebene Konstellation der Beantragung von Asyl kein Datenmaterial zur Verfügung steht. Zudem besteht polizeilich keine Möglichkeit, zu Straftaten, die im Ausland begangen wurden, Auskünfte aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem zu erlangen.

3. Wie viele der mit Schutztitel aus Griechenland eingereisten Personen beziehen in Mecklenburg-Vorpommern staatliche Unterstützung (bitte genau auflisten nach Art der Unterstützungsleistung sowie summierter Höhe der Leistungen)?

Diese Angaben werden durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle aufhältigen Personen mit einem Schutztitel aus Griechenland zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 31. März 2022 um 817 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung konkret, um den Zuzug von bereits anerkannten Flüchtlingen aus anderen Ländern der EU zu reduzieren?
  - a) Inwiefern wirkt die Landesregierung diesbezüglich auf die Bundesregierung ein?
  - b) Aus welchen Gründen unterstützt die Landesregierung gegebenenfalls die Position der Bundesinnenministerin für eine dauerhafte Aufnahme von in Griechenland bereits anerkannten Flüchtlingen?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Durchführung und Entscheidung im Rahmen des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet jeweils im Einzelfall, ob ein gestellter Asylantrag zulässig und begründet ist. Hierbei ist neben dem geltenden Recht auch die Rechtsprechung zu beachten.

Vor der inhaltlichen Prüfung des Asylantrags wird gemäß der Dublin-Verordnung geprüft, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates vorliegen, muss der Asylbewerber gegebenenfalls in den für sein Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat überstellt werden. Dies ist jedoch nicht in jedem Fall möglich, beispielsweise derzeit bei Asylsuchenden, die bereits in Griechenland anerkannt wurden.

Zu dieser Thematik liegen mittlerweile mehrere Gerichtsentscheidungen vor (zum Beispiel Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und Oberverwaltungsgericht Niedersachsen). So hat unter anderem das Oberverwaltungsgericht in Nordrhein-Westfalen entschieden, dass in Griechenland anerkannte Flüchtlinge derzeit nicht dorthin abgeschoben werden dürfen. Ihre Asylanträge könnten in Deutschland nicht als unzulässig abgelehnt werden, weil ihnen für den Fall ihrer Rückkehr nach Griechenland „die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ drohe (Urteile vom 21. Januar 2021 – 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A –, juris).

Den Urteilsbegründungen zufolge droht den Klägern im Fall der Abschiebung nach Griechenland eine „extreme materielle Not“. Sie könnten weder in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerbende noch in Wohnungen oder Obdachlosenunterkünften unterkommen. Derzeit sei bereits eine „beträchtliche Zahl“ anerkannter Schutzberechtigter obdachlos.

Der 10. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteilen vom 19. April 2021 entschieden, dass in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich nicht nach Griechenland zurückgeführt werden dürfen, weil für sie die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie dort ihre elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) nicht befriedigen können (Az.: 10 LB 244/20 und 10 LB 245/20).

5. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über den Bildungs- und Ausbildungsstand der betreffenden Gruppe und ihre beruflichen Tätigkeiten (bitte genau auflisten nach Schulabschlüssen, Hochschulabschlüssen, Berufserfahrung, Ausbildung und Vergleichbarkeit der Ausbildungen mit denjenigen in Deutschland)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.